

4.3.2.5.

Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie

vom 3. November 2000

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf die Artikel 2, 4, 5 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 3. März 2005¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Kantonale oder kantonal anerkannte Hochschuldiplome in Logopädie und kantonale oder kantonal anerkannte Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement bezieht sich auf Diplome in Logopädie und auf Diplome in Psychomotoriktherapie, die den Abschluss der Ausbildung an einer Hochschule bezeugen.

¹Totalrevision des EDK-Statuts vom 3. März 2005.

II. Anerkennungsvoraussetzungen

1. Ausbildung

Art. 3 Ziel

¹Die Ausbildung in Logopädie befähigt die Diplomierten insbesondere

- a. zur Abklärung und Diagnose von Sprach- und Kommunikationsstörungen sowie
- b. zur Planung, Durchführung und Auswertung von Förder- und Therapiemassnahmen bei Störungen der Kommunikation, der Stimme, des Schluckens, des Sprechens, der Sprache und der Schriftsprache.

²Die Ausbildung in Psychomotoriktherapie befähigt die Diplomierten insbesondere

- a. zur Abklärung und Diagnose psychomotorischer Entwicklungsstörungen und Behinderungen sowie zur Erarbeitung prognostischer Aussagen sowie
- b. zur Planung, Durchführung und Auswertung von Förder- und Therapiemassnahmen bei Störungen im psychomotorischen Bereich.

³Die Ausbildung befähigt die Diplomierten darüber hinaus

- a. zur Erstellung fachlich fundierter Berichte und Gutachten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen,
- b. zur beratenden Tätigkeit hinsichtlich fachspezifischer Problemstellungen,
- c. zur Mitarbeit an der Entwicklung und Realisation von Forschungsprojekten,
- d. zur interdisziplinären Zusammenarbeit, zur Teamarbeit sowie zur Zusammenarbeit mit Behörden,
- e. zur Tätigkeit sowohl im pädagogisch-therapeutischen als auch im medizinisch-therapeutischen Bereich,
- f. zum Einbezug des familiären und sozialen Umfelds und
- g. zur Evaluation ihrer Arbeit sowie zur Planung der eigenen Weiter- und Zusatzausbildung.

Art. 4 Ausbildungsmerkmale

¹Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

²Die Ausbildung erfolgt aufgrund eines Studienplans, der vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt wird. Sie umfasst insbesondere spezifisch logopädische oder psychomotorische Studieninhalte sowie relevante Aspekte aus den folgenden Bereichen: Erziehungswissenschaft, Heilpädagogik, Psychologie, Medizin, Recht, Wissenschaftsmethodologie sowie Sprachwissenschaft für den Bereich Logopädie oder Bewegungswissenschaft für den Bereich Psychomotoriktherapie.

³Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt nach dem Grundsatz der interdisziplinären Vernetzung.

⁴Die berufspraktische Ausbildung ist integraler Bestandteil der Ausbildung. Sie erfolgt unter anderem in Form von Praktika.

⁵Die Begleitung und Evaluation der Studierenden während der Praktika werden von den Hochschulen in Zusammenarbeit mit den Praxisinstitutionen gewährleistet.

Art. 5 Ausbildungsumfang²

¹Die Ausbildung umfasst 180 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).³ Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Dauer von drei Jahren.⁴

²45–63 Kreditpunkte kommen der berufspraktischen Ausbildung zu.⁵

²Änderung vom 28. Oktober 2005

³Massgeblich sind die Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen des Fachhochschulrates vom 5. Dezember 2002 sowie die Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien) der Schweizerischen Universitätskonferenz vom 4. Dezember 2003.

⁴Änderung vom 28. Oktober 2005

⁵Änderung vom 28. Oktober 2005

³Bereits absolvierte, für die Erlangung des Diploms relevante Studienleistungen werden angemessen angerechnet.

Art. 6 Zulassungsvoraussetzungen

¹Die Zulassung zum Studium erfordert eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom oder den Abschluss einer Fachhochschule. Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement⁶ bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.⁷

²Kandidatinnen und Kandidaten, die über eine Fachmaturität, über einen Fachmittelschulabschluss, über eine Berufsmaturität oder über einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen, können zum Studium zugelassen werden, sofern sie einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau mittels einer Ergänzungsprüfung vor Beginn der Ausbildung ausweisen können. Der Fächerkanon und das Niveau der Ergänzungsprüfung entsprechen demjenigen der Passerelle von der Berufsmaturität an die universitären Hochschulen.⁸

³Die Hochschule führt ein Aufnahmeverfahren durch, welches die berufliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten abklärt.

Art. 7 Qualifikation der Lehrpersonen

¹Die Dozierenden verfügen

- a. über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet oder
- b. über ein anerkanntes Diplom im zu unterrichtenden Fachgebiet sowie über eine qualifizierte Weiterbildung.

⁶Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) vom 4. März 2004

⁷Änderung vom 28. Oktober 2005

⁸Änderung vom 28. Oktober 2005

²Bei Lehrbeauftragten kann in begründeten Ausnahmefällen von den Anforderungen gemäss Absatz 1 abgewichen werden, falls die fachliche Qualifikation auf andere Art nachgewiesen wird.

³Alle Lehrpersonen verfügen über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über berufliche Erfahrung in ihrem Fachgebiet.⁹

Art. 8 Qualifikation der Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleiter

Die Praktikumsleiterinnen und die Praktikumsleiter verfügen über ein Diplom in Logopädie oder in Psychomotoriktherapie sowie über eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in diesem Bereich.

2. Diplom

Art. 9 Diplomreglement

Jede Hochschule verfügt über ein Diplomreglement, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist. Dieses regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.

Art. 10 Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden erteilt. Die Beurteilung erstreckt sich insbesondere auf die folgenden Bereiche:

- a. die theoretische Ausbildung,
- b. die berufspraktische Ausbildung und
- c. die Diplomarbeit.

⁹Änderung vom 28. Oktober 2005

Art. 11 *Diplomurkunde*

¹Die Diplomurkunde enthält:

- a. die Bezeichnung der Hochschule und des Kantons bzw. der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen,
- b. die Angaben zur Person der oder des Diplomierten,
- c. den Vermerk "Diplom in Logopädie" beziehungsweise "Diplom in Logopädie/Sprachheilpädagogik" oder "Diplom in Psychomotoriktherapie",
- d. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
- e. den Ort und das Datum.¹⁰

²Die Diplomurkunde trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ...)".

Art. 12 *Titel*¹¹

¹Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als "diplomierte Logopädin (EDK)", "diplomierter Logopäde (EDK)" oder "diplomierte Psychomotoriktherapeutin (EDK)", "diplomierter Psychomotoriktherapeut (EDK)" zu bezeichnen.

²Die Titelbezeichnungen im Rahmen der Bologna-Reform richten sich nach dem Titelreglement der EDK¹².

¹⁰Änderung vom 28. Oktober 200

¹¹Änderung vom 28. Oktober 2005

¹²Reglement über die Benennung der Diplome sowie der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005

III. Anerkennungsverfahren

Art. 13 Anerkennungskommission

¹Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung und die periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen ist Aufgabe einer Anerkennungskommission.

²Die Kommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Die Sprachregionen der Schweiz müssen angemessen vertreten sein.

³Der Vorstand der EDK ernennt die Mitglieder der Anerkennungskommission und regelt deren Vorsitz.

⁴Das Sekretariat der EDK amtet als Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.

Art. 14 Anerkennungsgesuch

¹Das Anerkennungsgesuch wird vom Kanton oder von mehreren Kantonen an die EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung nötigen Unterlagen beizulegen.

²Die Anerkennungskommission prüft das Gesuch und stellt der EDK den Antrag.

³Sie kann dem Unterricht und den Prüfungen beiwohnen und ergänzende Unterlagen anfordern.

Art. 15 Entscheid

¹Der Entscheid über die Anerkennung, die Ablehnung oder eine allfällige Aberkennung obliegt dem Vorstand der EDK.

²Wird die Anerkennung abgelehnt oder aberkannt, sind im Entscheid die Gründe dafür darzulegen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten.

³Erfüllt ein Diplom die Anerkennungsvoraussetzungen dieses Reglementes nicht mehr, stellt der Vorstand der EDK dem betreffenden Kanton oder den betreffenden Kantonen eine angemessene Frist zur Behebung der festgestellten Mängel. Die Trägerschaft der Hochschule wird darüber orientiert.

Art. 16 Verzeichnis

Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

IV. Anerkennung von ausländischen Diplomen

Art. 17

¹Die EDK anerkennt ausländische Diplome in Anwendung internationalen Rechts unter Berücksichtigung der in diesem Reglement festgelegten Mindestgrundsätze.¹³

²Der Vorstand der EDK kann einzelne Kompetenzen an das Generalsekretariat der EDK delegieren.

V. Rechtsmittel

Art. 18

Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde stehen als Rechtsmittel die staatsrechtliche Klage bzw. die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht zur Verfügung (Artikel 10 Diplomvereinbarung).

¹³Änderung vom 28. Oktober 2005

VI. Schlussbestimmungen

1. Übergangsbestimmungen

Art. 19

¹Kantonal anerkannte Diplome,

- a. die vor In-Kraft-Treten dieses Reglements ausgestellt wurden oder
- b. die in einer Übergangsfrist von acht Jahren ausgestellt werden,

gelten nach der Anerkennung der ersten Diplome gemäss diesem Reglement ebenfalls als anerkannt.

²Die Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Diploms gemäss Absatz 1 sind berechtigt, den in Artikel 12 Absatz 1 bezeichneten Titel zu führen.¹⁴

³Die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.

2. Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 28. Oktober 2005¹⁵

Art. 20 Diplomstudien nach bisherigem Recht¹⁶

¹Die Hochschulen dürfen bis spätestens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten der Änderungen vom 28. Oktober 2005 mit Diplomstudien nach bisherigem Recht beginnen.

²Sofern die hochschulinternen Regelungen dies vorsehen, können Studierende, die ihr Studium nach bisherigem Recht begonnen haben, dieses nach bisherigem Recht beenden. Die Hochschulen können eine Überführung in Studiengänge nach

¹⁴Änderung vom 28. Oktober 2005

¹⁵Änderung vom 28. Oktober 2005

¹⁶Änderung vom 28. Oktober 2005

neuem Recht vorsehen, wobei den Studierenden, die nach bisherigem Recht begonnen haben, aus einem Wechsel keine Nachteile erwachsen dürfen.

Art. 21 Anerkennungsverfahren gemäss bisherigem Recht¹⁷

¹Anerkennungsgesuche, die gemäss bisherigem Recht eingereicht wurden, werden gestützt auf bisheriges Recht beurteilt.

²Anerkennungsgesuche, die bis spätestens zwei Jahre nach dem In-Kraft-Treten der Änderungen vom 28. Oktober 2005 eingereicht werden, werden auf Antrag nach bisherigem Recht beurteilt.

³Die Entscheide gemäss Absatz 1 und 2 enthalten Hinweise bezüglich der im Hinblick auf eine Anpassung an das neue Recht zu vollziehenden Änderungen.

⁴Anerkennungsgesuche, die mehr als zwei Jahre nach In-Kraft-Treten der Änderungen vom 28. Oktober 2005 eingereicht werden, werden nach neuem Recht beurteilt.

Art. 22 Überprüfung der Anerkennungsentscheide¹⁸

¹Studiengänge, deren Diplome der EDK-Vorstand gemäss bisherigem Recht anerkannt hat, sind innert fünf Jahren seit In-Kraft-Treten der Änderungen vom 28. Oktober 2005 an das neue Recht anzupassen. Die vorgenommenen Anpassungen sind bei der Anerkennungskommission zur Überprüfung einzureichen.

²Ergibt die Überprüfung, dass die geänderten Studiengänge dem neuen Recht entsprechen, beantragt die Anerkennungskommission beim Vorstand die Bestätigung des Anerkennungsentscheids. Ergibt die Überprüfung, dass die Anpassungen ungenügend sind, wird der Bestätigungsentscheid mit Auflagen verknüpft.

¹⁷Änderung vom 28. Oktober 2005

¹⁸Änderung vom 28. Oktober 2005

3. In-Kraft-Treten

Art. 23

¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

²Die Änderungen vom 28. Oktober 2005 treten am 1. Januar 2006 in Kraft.¹⁹

³Das Reglement ist auf alle Kantone anwendbar, die der Diplomvereinbarung beigetreten sind.

Bern, 3. November 2000

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

¹⁹Änderung vom 28. Oktober 2005